

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD**

**Freiwillige Feuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Hat die Landesregierung Kenntnis, ob die Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren der Anzahl der möglichen Ortsfeuerwehren entspricht? Wenn ja, wie groß ist die Differenz zwischen Anzahl Gemeinden und Anzahl möglicher Ortsfeuerwehren?
2. Wie viele Ortsfeuerwehren haben sich nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten zehn Jahren aufgelöst?
3. Hat die Landesregierung Kenntnis über Freiwillige Feuerwehren, die die Mindesteinsatzstärke zur Erreichung der Schutzziele gerade so erreichen?
  - a) Wie viele Mitglieder benötigt eine Freiwillige Feuerwehr mindestens, um basale Schutzziele zu erreichen (bitte Vorschrift angeben)?
  - b) Sind der Landesregierung Gemeinden bekannt, deren Versorgung in absehbarer Zeit nur über eine Pflichtfeuerwehr gewährleistet werden kann?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG) haben die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Da es sich um Aufgaben im eigenen Wirkungskreis handelt, haben die 726 Gemeinden diesbezüglich auch keine Berichtspflichten gegenüber der Landesregierung. Deshalb liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

Eine Abfrage bei allen Gemeinden im Land wäre mit einem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, ob die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren aufgrund von Berufspendlern im Zeitraum zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr zurückgeht?
  - a) Wenn ja, wie drückt sich dies aus?
  - b) Welche Potenziale sieht die Landesregierung, um die Einsatzfähigkeit tagsüber konstant zu gewährleisten?
  - c) Wie steht die Landesregierung zum Vorschlag des ehemaligen Innenministers Lorenz Caffier, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Hand zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehren zu animieren (bitte begründen)?

#### **Zu 4**

Nein. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

#### **Zu a und b)**

Entfällt.

#### **Zu c)**

Die Überlegung, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr zu animieren, wird in der kommunalen Familie durch verschiedene Beteiligte angestellt. Jede Stärkung des Ehrenamtes ist hilfreich und wünschenswert.

5. Mit welcher Begründung ist es nach § 13 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V zulässig, Einwohner einer Gemeinde zum Dienst in der Feuerwehr zu verpflichten, die Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden, Ämter und Städte sei dagegen grundgesetzwidrig?

Nach § 13 Absatz 3 BrSchG sind alle Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 18 bis 55 Jahren verpflichtet, Dienste in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Der Bürgermeister bestellt nach § 13 Absatz 4 Satz 1 BrSchG die erforderliche Zahl an Einwohnerinnen und Einwohnern durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.

Diese Feuerwehrdienstpflicht trifft demnach ebenso Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bezogen auf diejenige Gemeinde, in der sie wohnen, wenn dem – wie bei allen anderen Einwohnerinnen und Einwohnern im entsprechenden Alter – keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

Diese Feuerwehrdienstpflicht gehört zu den nach Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes zulässigen öffentlichen Dienstleistungspflichten (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 1995 – 1 BvL 18/93 –, BVerfGE 92, 91-122).